

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

205 (28.7.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger

Folge 122

28. Juli 1934



Amtlicher Teil

Hohere Strafen für die Einfuhr ausländischer Druckschriften

Wegen hochverräterischer Umtriebe, begangen durch Einfuhr zerlegender ausländischer Druckschriften, wurden durch Urteil des Ferienhofes des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Juli 1934 verurteilt:

Karl Ernst Martin Muffel, Schiffer aus Düsseldorf zu 2 Jahren Gefängnis;
Oskar Rau, Maler aus Mannheim zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis.

Schloßschule Salem

Die badische Regierung hat sich entschlossen, in den Vorstand der Markgräflichen Schloßschule in Salem einen Vertreter der Unterrichtsverwaltung zu entsenden, um unter Anknüpfung an die dafür gegebenen und in Betracht kommenden Ueberlieferungen Salems dort eine vorbildliche Erziehungsstätte im neuen Geiste zu schaffen. Es soll damit zugleich nicht nur das Interesse des Staates an einem Fortbestand der Schule, sondern auch an einer Erweiterung ihres Wirkungsgrades und ihrer Aufgaben zum Ausdruck gebracht werden.

Kein Aufwertungshärtetonds in Baden

Dieser Tage ging durch die Presse eine Bemerkung, wonach Sparguthaben, die während der Inflationszeit in entwertetem Geld abgehoben wurden, für bedürftige Sparer auf einen bis zum 30. 9. 1934 zu stellenden Antrag aus einem „Härtetonds“ aufgewertet werden können. Diese Notiz bezieht sich aber nur auf Preußen. Die Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben richtet sich jedoch nach Landesrecht. Der Härtefonds ist eine nur in Preußen getroffene Einrichtung, da Preußen eine rückwirkende Aufwertung von Sparguthaben im Gegensatz zu Baden nicht kennt. In Baden werden alle Guthaben, die nach dem 15. 6. 1922 abgehoben worden sind, rückwirkend aufgewertet. Es war deshalb nicht notwendig, einen besonderen Härtefonds zu schaffen. Guthaben, die vor diesem Zeitpunkt abgehoben worden sind, können unter keinen Umständen mehr aufgewertet werden. Darauf hinsichtlich Anträge an die Sparkassen sind zwecklos.

Druckschriftenverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschriften im Inland auf die Dauer von 14 Tagen verboten.

Katholische Volkszeitung, Polen, Reupnik;
Le Figaro, Frankreich, Paris;
Czernowitzer Allgemeine Zeitung, Rumänien, Czernowitz;
Luxemburger Wort, Luxemburg, Luxemburg;
Neues Volkisches Volksblatt, Ungarn, Budapest;
Les Nouvelles, Belgien, Hasselt;
Le Petit Parisien, Frankreich, Paris.

Bürgerwehren, Milizen und Schützen-gilden in Baden

Die Landesvereinigung der badischen Bürgerwehren und Milizen ist in die unter dem Vorsitz des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz stehende Arbeitsgemeinschaft der badischen Heimatsvereine aufgenommen worden. Betriebsingenieur Fritz Niederer, der Kommandant der neu errichteten Karlsruher Bürgerwehr, wurde von dem Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz zum Landeskommandanten der badischen Bürgerwehren und Milizen ernannt.

Amtliche Bekanntmachungen

Personalveränderungen

aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —

Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Sieghard Grüninger im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Ju-

stiz, Abteilung Justiz, zugleich zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Karlsruhe; Staatsanwalt Konrad Kern in Freiburg zum Land- und Amtsgerichtsrat in Waldshut und Gerichtsassessor Dr. Josef Ritten aus Konstanz zum Staatsanwalt in Freiburg.

Berufen:

Land- und Amtsgerichtsrat Dr. Erwin Courtin in Waldshut in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe.

Zurückgezogen auf Antrag:

Landgerichtsrat Josef Rosenlöcher in Freiburg.

Zurückgezogen auf Antrag wegen leidender Gesundheit: Oberaufseher Friedrich Müllner bei den Gefangenenanstalten in Mannheim.

Zurückgezogen auf Antrag nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:

Oberwachmeister Jakob Bräuner beim Amtsgericht Karlsruhe.

Gehoben:

Die Amtsgerichtsräte Karl Bastian in Freiburg und Paul Lubberger in Mannheim.

Personalveränderungen in der Rechtsanwaltschaft:

Zugelassen als Rechtsanwältin:

Die Gerichtsassessorin Dr. Erich Schleyer beim Landgericht Freiburg und Dr. Hermann Weith beim Amtsgericht Ettlingen, beim Landgericht Karlsruhe, sowie bei der Kammer für Handelsfachen in Pforzheim.

Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Arthur Bierau beim Finanz- und Wirtschaftsministerium zum Ministerialrat, Regierungsamtsrat Emil Reiter in Konstanz zum Oberregierungsamtsrat, Regierungsamtsrat Georg Wollast bei der Landesverwaltung Mannheim zum Landesoberinspektor.

Planmäßig angestellt:

Regierungsamtsmeister Wilhelm Sindlinger in Konstanz und Karl Sais in Karlsruhe als Regierungsamtsrat, Regierungsamtsmeister Dr. Ernst Vogt beim Weinbauinstitut Freiburg, Regierungsamtsrat Dr. Georg Claus bei der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Finanzpraktikant Gottlieb Marx beim Finanz- und Wirtschaftsministerium als Finanzinspektor, Baumeister Heinrich Vogt beim Landesgewerbeamt als technischer Inspektor.

Berufen:

Bermessungsamt Guido Kummel, Vorstand des Vermessungsamts Donaueschingen als Vorstand zum Vermessungsamt Rehl, die Bauinspektoren Ludwig Bingg beim Bezirksamt Baden-Baden zum Bezirksbauamt Mannheim, Josef Langenberger beim Bezirksbauamt Mannheim zum Bezirksbauamt Wertheim und Martin Gantmann beim Bezirksbauamt Wertheim zum Bezirksbauamt Baden-Baden.

Zurückgezogen auf Ansuchen gem. § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1933 unter Anerkennung des nationalen Opferstatus:

Finanzoberinspektor Johann Janzer beim Domänenamt Bruchsal.

Zurückgezogen auf Ansuchen gem. §§ 24 und 25 des Beamtengesetzes:

Hörster Emil Schuch in Schapbach und Albert Schmid in Hippoldshan.

Uebertragen:

Den Försterbezirk Burghof im Forstbezirk Konstanz dem Förster Karl Reuthebuch in Dürbach.

Planmäßig angestellt:

Forstassistent Ernst Mahler beim Forstamt St. Blasien, Wilhelm Diger beim Forstamt Todmoos, Karlsruhe, den 25. Juli 1934.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

Pressegeheimlich verantwortlich: H. Morawer, Karlsruhe.

Wann wird Italien zur Einsicht kommen?

Die italienische Presse führt den neuen Befehlzug gegen Deutschland an

* Rom, 27. Juli. Freitag mittag befand hier der Eindruck, daß in der aufgespannten öffentlichen Meinung Italiens eine gewisse Abkühlung eintreten wird. Indessen muß noch einmal hervorgehoben werden, daß der Ton der italienischen Presse bis Freitag früh von einer unerhörten bis zur Schärfe und Gefährlichkeit gegen Deutschland gewesen ist und daß die Blätter mit allen Mitteln, auch mit Verdrehung und mit Verschweigung von Tatsachen, die öffentliche Meinung des Landes ziemlich erfolgreich aufgereizt haben. Unerbört sind vor allem die Beschimpfungen Deutschlands durch den vatikanischen „Osservatore Romano“. Der Tenor dieses einseitigen Pressefeldzugs war ganz auf das Humanitäre und auf das Gefühl eingestellt. Ein 60-Millionen-Volk vergewaltigt ein armes 6-Millionen-Volk, die deutsche Barbarei stehe gegen die ganze Kulturwelt und müsse zur Ordnung gerufen werden.

Daß Italien in dieser Darstellung führend vorangegangen ist, steht außer Zweifel. Obwohl in der hiesigen Presse behauptet wurde, daß die ganze Kulturwelt mit einem einzigen Aufschrei der Entrüstung auf die von Deutschland angeführten Verbrechen antwortete, gelang es doch kaum mit Mühe und Not, ausländische Pressestimmen zusammenzubringen, die den italienischen „gleichwertig“ waren. Lediglich einige Schweizer Blätter und ein paar französische Zeitungen konnten sich neben der italienischen Presse sehen lassen und wurden zitiert. Schon die in bezug auf die Verantwortung Deutschlands für die Wiener Ereignisse bedeutend vorsichtiger „Times“ und das Pariser „Journal“ waren für die italienischen Zwecke kaum zu gebrauchen.

Zu gleicher Zeit scheint auf diplomatischem Gebiete eine gewisse Ernüchterung eingetreten zu sein. Die maßgebenden europäischen Mächte scheinen, obwohl sie zweifellos durch ihre Geschäftsträger am Donnerstag ihre Solidarität bezüglich der Aufrechterhaltung der österreichischen Unabhängigkeit erklärten, doch, wie man in Rom annimmt, angedeutet zu haben, daß das Material für den Nachweis einer Beteiligung Deutschlands nicht ausreicht. — Der „Piccolo“, die Mittagsausgabe des „Giornale d'Italia“, spricht am Freitag auch nicht mehr von einer „Aktion“, sondern von der italienischen „Wachsamkeit“. Es sei nicht notwendig, heißt es da, feitzustellen, daß sich Italien gerade in diesem Augenblick nicht vom Grund der Zusammenarbeit entferne. Italien verfolge zusammen mit England und Frankreich mit herzlicher Anteilnahme das Werk der Verteidigung und des Wiederaufbaues Österreichs. Die Aufstandsversuche würden von den österreichischen Kräften allein rasch erledigt. Keine ausländische Macht, ob Freund oder Feind, dürfe über diese nationalen Kräfte Österreichs hinweg eingreifen.

Gianoretti überschreibt seinen Leitartikel in der Mailänder „Stampa“: „Warnung“. Der Mord an Dollfuß, so erklärt er, stelle leider auch ein politisches Ereignis von nicht zu unter-

schätzender Tragweite dar. In dem so verwirrten Europa der Nachkriegszeit sei kein Todesfall zu verzeichnen, der so weite Rückwirkungen, so große Ungewissheiten mit sich gebracht habe. Es sei gut zu wissen, daß falls es etwa zu Komplikationen käme, die den Grundgedanken der völligen Unabhängigkeit Österreichs zu schwächen geeignet seien, die italienischen Truppen unverzüglich einmarschieren und das gestörte Gleichgewicht wieder herstellen würden. Die Unterscheidung zwischen österreichischem und deutschem Nationalsozialismus sei für Italien völlig belanglos. Da der terroristische und mörderische Nationalsozialismus die Souveränität Österreichs bedrohe, könne er nicht die Regierung von Wien übernehmen.

Man kann angesichts der maßlosen Heze der italienischen Presse immer nur wieder auf die Maßnahmen verweisen, die von der Reichsregierung sofort nach dem Bekanntwerden der Vorgänge in Österreich ergriffen worden sind. Diese Maßnahmen werden überall, auch im Ausland, wo man sachlich zu urteilen versteht,

Das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen

* Berlin, 27. Juli. Das am 26. Juli 1934 unterzeichnete deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen sieht vor, daß künftig alle Zahlungen aus dem Warenverkehr, dem Reiseverkehr und dem Kapitalverkehr durch Einzahlungen auf die beiden Notenbanken erfolgen sollen. Nur für den kleinen Grenzverkehr und gewisse andere Zahlungen sind Ausnahmen vorgesehen. Die jeweils bei den Notenbanken zugunsten der anderen Bank entstehenden Guthaben werden ausgeglichen mit der Maßgabe, daß das vornehmlich zugunsten Deutschlands vorhandene Guthaben zur Abdeckung des gegenseitigen Warenverkehrs, des Reiseverkehrs und gewisser Zinsverpflichtungen dient. Von dem verbleibenden Saldo wird ein bestimmter Betrag der Reichsbank zur Verfügung gestellt. Die weiter vorhandenen Beträge dienen in bestimmter Höhe zur Speisung eines Amortisationsfonds und zur Bezahlung schweizerischer Transfwaren. Der dann noch verbleibende Ueberschuß steht ebenfalls zur Verfügung der Reichsbank. Das Abkommen tritt am 1. August 1934 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1939, wobei allerdings, wenn das Abkommen den beiderseits gegebenen Erwartungen nicht entsprechen sollte, neue Verhandlungen mit der Möglichkeit einer besonderen Kündigungsklausel vorgesehen sind. Mit dem Abkommen sind verbunden Vereinbarungen über die Verrechnung im Reiseverkehr und Vereinbarungen über die Durchführung des deutschen Transfermoratoriums,

endlich Vereinbarungen über den schweizerisch-deutschen Verkehrsverkehr und Vereinbarungen über den Verkehr zwischen der Reichsbank und der schweizerischen Nationalbank.

In dem Warenzahlungsabkommen ist im wesentlichen geregelt, daß in erster Linie Zahlungen entgegengenommen werden für Waren schweizerischer Erzeugung bzw. für Waren, die in der Schweiz eine wesentliche Verarbeitung erfahren haben. Für Waren nicht schweizerischer Erzeugung sind gewisse Beschränkungen vorgesehen. Das Reiseabkommen ist lediglich dem jetzigen Stand der Dinge angepaßt worden. Das Transferabkommen sieht vor, daß künftig Zinsen nur noch in Höhe von 4,5 v. H. transferiert werden sollen. Der überschüssige Betrag der Zinsverpflichtungen wird unter gewissen Voraussetzungen auf ein besonderes Amortisationskonto in der Schweiz übertragen und soll dazu dienen, die deutschen Fälligkeiten allmählich abzutragen.

Erst
Leokrem
dann in die Sonne

Der Führer

Samstag, 28. Juli 1934, Folge 203, Seite 3